

BUNDESVEREINIGUNG DER OBERSTUDIENDIREKTOREN
Bundesdirektorenkonferenz (BDK)

Geschäfts- und Wahlordnung

1. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Bundesdirektorenkonferenz (BDK) vier Wochen vorher ein und gibt die vorläufige Tagesordnung bekannt. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die BDK zu Beginn der Sitzung. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder der BDK muss er diese innerhalb von sechs Wochen einberufen.
2. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das ausschließlich für die Mitglieder der BDK bestimmt ist. Außerdem wird ein Arbeitsbericht für die Öffentlichkeit erstellt.
3. Nur anwesende Mitglieder der BDK können ihr Stimmrecht ausüben.
4. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Wahlleiter ist das am längsten der BDK angehörende nicht kandidierende Mitglied. Die Wahl erfolgt geheim.
7. Übt einer der Gewählten sein Mandat in seiner Landesvereinigung nicht mehr aus, so kann er die Geschäfte bis zur nächsten Sitzung der Bundes-Direktoren-Konferenz weiterführen. Diese entscheidet dann über die Fortdauer seines Mandats, das jedoch spätestens mit der Wahlperiode endet. Im Falle seiner Bestätigung besitzt er kein Stimmrecht. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden.
8. Die Entlastung des Vorstands erfolgt jährlich nach dem Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und nach der Prüfung des Kassenberichts durch die BDK.
9. Die Vorstandsmitglieder erhalten Kostenerstattung für nachgewiesene Auslagen aus der Bundeskasse. Über weitere Ausgaben beschließt die BDK.
10. Bei einer Auflösung der Bundesvereinigung werden die vorhandenen Geld- und Sachmittel anteilmäßig auf die Landesvereinigungen verteilt.
11. Unbeschadet der historisch gewachsenen Zusammensetzung der BDK wird ein Land der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur durch eine gymnasiale Direktorenvereinigung in der Bundesvereinigung vertreten. (Beschluss vom 12. 3. 1993)

München, den 12. März 1993

Geändert in Dresden, den 26. September 2003